

Schenkungsvertrag

in Sachen Archiv und industrielles Kulturgut der Papierfabrik Biberist

zwischen:

Sappi Schweiz AG, Fabrikstrasse 4, 4562 Biberist

(im Folgenden Schenkerin genannt)

und

dem Kanton Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn

vertreten durch: Departement für Bildung und Kultur

(im Folgenden Beschenker genannt)

1. Grundsätzliches

- a. Die Schenkerin, Eigentümerin der Liegenschaften und der Mobilien der ehemaligen Papierfabrik Biberist, wünscht, dass die Erinnerung an das Wirken und die Bedeutung der im Jahre 1865 gegründeten und 2011 liquidierten Biberist Mill, ehemals Papierfabrik Biberist, sowie der Vorgängerfirmen in Biberist, deren Rechtsnachfolge sie übernommen hat, Bestand habe und die kultur- und technikgeschichtlich bedeutenden Objekte aus der Papierfabrik Biberist der Nachwelt erhalten bleiben.
- b. Der Beschenkte erklärt sich dazu bereit, das industriegeschichtliche Kulturgut der ehemaligen Papierfabrik Biberist, gemäss den nachstehend erwähnten Sachgruppen, zu übernehmen und zu betreuen. Der Beschenkte wird mit seinen Ämtern „Kultur und Sport“ sowie „Denkmalpflege und Archäologie“ sowie weiteren Partnern (u.a. Historischer Verein/Firmenarchiv, Historisches Museum Olten) das Kulturgut sachgerecht lagern und bewirtschaften.

2. Schenkungsmodalitäten

- a. Mit Ausnahme der im **Anhang 1** erwähnten Objekte überlässt die Schenkerin dem Beschenkten folgendes Schenkungsgut zur freien Verfügung:
1. die noch vorhandenen Unterlagen aus dem Firmenarchiv, aus der Verwaltung und den Abteilungen der ehemaligen Papierfabrik, bestehend aus Protokollen, Akten, Korrespondenzen, technischen Unterlagen, Plakaten, älteren Personalakten, Plänen und andern Dokumenten gemäss Verzeichnis von docuteam und Ergänzungen Dr. Peter Heim, Leiter Firmenarchive, vom 12.12.2011 (Akten Kellerraum „Bunker PM 09“ und Buchhaltungsakten im Keller des Verwaltungsgebäudes);
 2. die Gemälde-, Bilder- und Fotosammlung sowie die Clichesammlung, verbunden mit den uneingeschränkten Verwendungsrechten der Bilder und Zeichen;
 3. die Serie von Papierproben;
 4. Muster der noch vorhandenen Produkte inklusive Verpackungen;
 5. die noch vorhandenen Bestände der Firmenbibliothek;
 6. die von den Vertretern von Sappi, dem kantonalen Amt für Kultur und Sport zusammen mit der kantonalen Denkmalpflege und dem Leiter des Historischen Museums Olten als erhaltenswert bezeichneten historischen Maschinen, Geräte samt Zubehör, Egoutteure und andere Produktionsmittel;
 7. die Objekte mit Denkmalcharakter aus dem Fabrikareal (zum Beispiel Inschriftentafeln, Personenporträts, Büsten, Auszeichnungen);
 8. Objekte aus der Druckerei der Papierfabrik;
 9. Objekte von der Tätigkeit der Firmensportclubs.
- b. Der Beschenkte verfasst nach der Übernahme der Objekte ein detailliertes Verzeichnis des erhaltenswerten Schenkungsguts und stellt ein Exemplar der Schenkerin zu. Dieses Verzeichnis bildet anschliessend den **Anhang 2** zu diesem Vertrag.
- c. Der Beschenkte verpflichtet sich, das Schenkungsgut auf seine Kosten in der Papierfabrik Biberist abzuholen.

- d. Der Beschenkte verpflichtet sich, das Schenkungsgut sicher zu lagern, die Sachobjekte zu fotografieren und zu inventarisieren und die Archivbestände zu bewerten, zu erschliessen, alterungsbeständig zu verpacken und professionell betreuen zu lassen.
- e. Der Beschenkte hat das Recht, das Schenkungsgut auszustellen, zu publizieren und sonst in jeder den Grundsätzen der Bestandserhaltung angemessenen Weise für kulturelle Projekte zu verwenden.
- f. Der Beschenkte kann das Schenkungsgut anderen geeigneten Institutionen für die Erschliessung und Aufbewahrung übergeben. Das gilt insbesondere für die Archivbestände, die dem Projekt Firmenarchive des Historischen Vereins des Kantons Solothurn zur Verfügung gestellt werden können.
- g. Der Beschenkte ist berechtigt, das Schenkungsgut Dritten, die ein begründetes historisches, technikhistorisches oder anderes Interesse nachweisen, zugänglich zu machen, ihnen Objekte leihweise oder definitiv für Ausstellungszwecke zu übergeben und für Publikationsprojekte zur Verfügung zu stellen.
- h. Die Schenkerin kann dem Beschenkten jederzeit weitere Objekte anbieten (*Beispiele sind die VR-Protokolle oder die Papiermuster der letzten Jahre, die von Rechts wegen während einer Frist von 10 Jahren bei Sappi aufbewahrt werden müssen*).
- i. Die Schenkerin hat das Recht, das Schenkungsgut für ihre eigenen Zwecke zu konsultieren, zu fotografieren und zu publizieren.

3. Schriftformvorbehalt

Änderungen oder Ergänzungen dieses Schenkungsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Biberist, 08-03-2012

Solothurn, 28.02.2012

Sappi Schweiz AG

Kanton Solothurn

Berend J. Wiersum
Verwaltungsratspräsident

Klaus Fischer, Regierungsrat
Vorsteher des Departementes für
Bildung und Kultur